

Friedhofsgebührensatzung

der Ortsgemeinde Erpolzheim vom 25.09.2007¹

zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 13.02.2020²

§ 1

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden die nachstehenden Nutzungsgebühren erhoben.

I.) Grabstätten

1. Überlassung einer Wahlerdgrabstätte an Berechtigte gemäß der Friedhofssatzung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 250,00 €
2. Überlassung von Urnengrabstätten
 - a) Urnenerdgrabstätte 300,00 €
 - b) anonyme Urnengrabstätte 350,00 €
 - c) Urnenmauernische 625,00 €
 - d) Rasenurnengrabstätte 700,00 €
3. Überlassung von Erdgrabstätten an Berechtigte ab 5. Lebensjahr
 - a) Einzelgrabstätte 700,00 €
 - b) Doppelgrabstätte 1.180,00 €
 - c) jede weitere Grabstätte 700,00 €
 - d) Rasenerdgrabstätte 1.600,00 €
4. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr
 - a) Urnengrabstätte (außer anonyme Urnengrabstätte) 14,00 €
 - b) Urnenmauernische 25,00 €
 - c) Rasenurnengrabstätte 28,00 €
 - d) Einzelgrabstätte 28,00 €
 - e) Doppelgrabstätte 47,20 €
 - f) jede weitere Grabstätte 28,00 €
 - g) Rasenerdgrabstätte 64,00 €Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.
5. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit
Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 – 3 (ausgenommen Ziffer 2 b) erhoben.

II.) Öffnen und Schließen der Gräber

- a) Öffnen und Schließen normal 500,00 €
- b) Öffnen und Schließen vertieft 650,00 €
- c) Öffnen und Schließen Kindergrab 300,00 €
- d) Öffnen und Schließen Urnengrab 185,00 €
- e) Öffnen und Schließen Urnenmauernische 110,00 €

Für Bestattungen und Beisetzungen an Wochenenden wird auf die jeweilige Gebühr ein Zuschlag in Höhe von 35 % erhoben.

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

III.) Benutzung der Trauerhalle

Für die Benutzung der Trauerhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| a) Abhaltung einer Trauerfeier | 200,00 € |
| b) Aufbewahrung einer Leiche je Tag | 50,00 € |

§ 2 Gebührensuldner

Gebührensuldner sind:

1. Bei Erstbestattung die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller.
2. bei Umbettungen und Wiederbestattung der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührensuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

Erpolzheim, den 13.02.2020
gez. Alexander Bergner
Ortsbürgermeister

¹ Friedhofsgebührensatzung am 05.10.2007 in Kraft getreten

² 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung am 20.02.2009 in Kraft getreten
2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung am 14.10.2016 in Kraft getreten
3. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung am 12.01.2018 in Kraft getreten
4. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung am 21.02.2020 in Kraft getreten